

I. Allgemeines

1. Für alle Geschäftsbeziehungen mit Geschäftspartnern und Lieferanten von KNOLL (nachfolgend „**Lieferant**“ genannt) gelten ausschließlich die Allgemeinen Einkaufsbedingungen von KNOLL (nachfolgend „**EKB**“ genannt), soweit KNOLL nicht ausdrücklich schriftlich Abweichungen oder Bedingungen des Lieferanten zustimmt.
2. Sie gelten auch dann, wenn KNOLL in Kenntnis entgegenstehender oder von den EKB von KNOLL abweichender Bedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annimmt.
3. Die EKB gelten auch für alle künftigen Geschäfte zwischen KNOLL und dem Lieferanten, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf diese Bedingungen bedarf.
4. Nachstehende EKB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
5. Individuelle Vereinbarungen (z. B. Rahmenlieferverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen) und Angaben in der Bestellung von KNOLL haben Vorrang vor den EKB. Handelsklauseln sind im Zweifel gemäß den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms® in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auszulegen.
6. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit im Sinne dieser EKB schließt Schrift- und Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
7. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen EKB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

II. Bestellungen, Auftragsannahme, Vergütung

1. Angebote des Lieferanten sind schriftlich einzureichen und für KNOLL kostenlos und unverbindlich. Der Lieferant weist KNOLL auf Abweichungen von ihrer Anfrage ausdrücklich hin. Angebote an KNOLL müssen alle relevanten Angaben, die für eine technische und preisliche Beurteilung notwendig sind, enthalten.
2. Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform; telefonische oder mündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung von KNOLL.
3. Wird die Bestellung oder der Lieferabruf nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Zugang beim Lieferanten von diesem schriftlich bestätigt, ist KNOLL zum Widerruf der Bestellung berechtigt, ohne dass der Lieferant irgendwelche Ansprüche herleiten kann.
4. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „geliefert Zoll bezahlt“ (DDP, Incoterms 2020), Verpackung, Versicherung, Mehrwertsteuer sowie alle Zölle und Steuern ein. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Falls nicht anders vereinbart, erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto. Die Wahl des Zahlungsmittels bleibt KNOLL überlassen. Rechnungen sind unter Angabe von Bestell-Nummer, Artikel-Nummer und Positions-Nummer einzureichen. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag von KNOLL vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank von KNOLL eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist KNOLL nicht verantwortlich.
5. Zahlungen von KNOLL bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß.
6. Der Lieferant garantiert, dass sämtliche zollrechtlichen Bestimmungen von ihm beachtet und ordnungsgemäß erfüllt wurden. Insbesondere garantiert er, dass sämtliche Präferenznachweise und Ursprungszeugnisse sowie Lieferantenerklärungen ordnungsgemäß ausgestellt wurden. Der Lieferant stellt KNOLL von jeglichen Regressansprüchen wegen der Verletzung der vorstehenden Pflichten frei.
7. Der Lieferant ist nur bei Vorliegen einer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung von KNOLL berechtigt, Forderungen gegen KNOLL

abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Die Regelung des § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.

8. Der Eintritt eines Zahlungsverzuges ohne Mahnung ist ausgeschlossen.
9. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen KNOLL in gesetzlichem Umfang zu. KNOLL ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange KNOLL noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen. Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

III. Leistungsinhalt, Ausführung, Änderungen

1. Der Leistungsinhalt ergibt sich aus der jeweiligen Einzelbestellung. Unterlagen, Berichte, Ideen, Entwürfe, Modelle, Muster und alle anderen bei der Leistungserbringung anfallenden Ergebnisse sind Teil der Auftragsleistung. Die Leistungsergebnisse werden ggf. mittels Lastenheft, Leistungsbeschreibung, Terminplan und anderer Anlagen näher beschrieben. Im Auftrag benannte Anlagen sind Bestandteil desselben.
2. Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet der Lieferant die Bereitstellung und Aktualisierung der digitalen Inhalte jedenfalls insoweit, als sich dies aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gemäß vorstehend Abs. (1) oder sonstigen Produktbeschreibungen des Herstellers oder in seinem Auftrag, insbes. im Internet, in der Werbung oder auf dem Warenkennzeichen, ergibt.
3. Der Lieferant trägt dafür Sorge, dass ihm alle für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedeutsamen Daten und Umstände sowie die von KNOLL beabsichtigte Verwendung seiner Lieferungen rechtzeitig bekannt sind. Er steht dafür ein, dass seine Lieferungen alle Leistungen umfassen, die für eine vorschriftsmäßige, sichere und wirtschaftliche Verwendung notwendig sind, dass sie für die beabsichtigte Verwendung geeignet sind und dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen. Der Lieferant wird bei der Leistungserbringung alle einschlägigen Normen, Gesetze und Rechtsvorschriften, insbesondere die einschlägigen Umweltschutz-, Gefahrstoff-, Gefahrgut- und Unfallverhütungsvorschriften beachten, sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln und die Werksnormen von KNOLL einhalten. Der Lieferant hat KNOLL über die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Meldepflichten für die Einfuhr und das Betreiben der Liefergegenstände aufzuklären.
4. KNOLL kann im Rahmen der Zumutbarkeit vom Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Der Lieferant hat die Änderungen in angemessener Frist umzusetzen. Über die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten, sowie der Liefertermine sind einvernehmlich angemessene Regelungen zu treffen. Kommt eine Einigung innerhalb angemessener Zeit nicht zustande, entscheidet KNOLL nach billigem Ermessen.
5. Der Lieferant stellt sicher, dass er KNOLL auch für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Beendigung der Lieferbeziehung zu angemessenen Bedingungen mit den Liefergegenständen oder Teilen davon als Ersatzteile beliefern kann.
6. Teilleistungen sind, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, nicht gestattet. KNOLL ist insoweit zur Stornierung der Restmenge berechtigt, als KNOLL kein Interesse an der Teilleistung hat.
7. Stellt der Lieferant nach Ablauf der in Abs. (4) genannten Frist die Lieferung der Ersatzteile oder während dieser Frist die Lieferung des Liefergegenstandes ein, so ist KNOLL die Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben.

IV. Software

An Software, die zum Produktlieferumfang gehört, einschließlich ihrer Dokumentation, hat KNOLL das Recht zur Nutzung im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a ff. UrhG), das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung des Produkts erforderlichen Umfang. KNOLL darf auch ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie erstellen.

V. Leistungsfristen

1. Die in der Bestellung angegebenen Termine und Fristen sind verbindlich. Die Lieferfrist beginnt mit Bestelldatum. Vorablieferungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung von KNOLL zulässig. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfristen ist der Eingang der Ware bei KNOLL bzw. die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme. Ist nicht „geliefert Zoll bezahlt“ (DDP, Incoterms 2020) oder „geliefert benannter Ort (DAP, Incoterms 2020) vereinbart, hat der Lieferant die Leistung unter Beachtung der üblichen Zeit für Transport oder Übersendung bereitzustellen.
2. Erkennt der Lieferant, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können, so hat er KNOLL dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Die gesetzlichen Rechte von KNOLL werden hiervon nicht berührt.
3. Hält der Lieferant den Liefertermin aus einem von ihm zu vertretenden Umstand nicht ein, so ist KNOLL unbeschadet weitergehender gesetzlicher Regelungen nach eigener Wahl berechtigt, nach Verstreichen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, von dritter Seite Ersatz zu beschaffen und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Hält der Lieferant den vereinbarten Liefertermin nicht ein, ist KNOLL außerdem berechtigt, für jede angefangene Kalenderwoche der Lieferverzögerung 1 %, höchstens jedoch 5 % des Auftragswertes als Vertragsstrafe zu verlangen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt hiervon unberührt. Die Verzugsstrafe ist dabei auf einen tatsächlich eingetretenen oder geltend gemachten Verzugschaden anzurechnen. Das Recht, die Zahlung der vereinbarten Vertragsstrafe zu verlangen, wird nicht dadurch verwirkt, dass die Vertragsstrafe bei Abnahme der verspäteten Lieferung nicht ausdrücklich vorbehalten wird. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens oder der Nachweis des Nichtbestehens eines Schadens unbenommen.

VI. Höhere Gewalt

1. Fälle höherer Gewalt, insbesondere, jedoch nicht abschließend, Aufruhr, Streik, Krieg, Flut, Aussperrung, Feuer, Epidemien, Pandemien, Seuchen, Beschlagnahme, Boykott, rechtliche oder behördliche Verfügungen und Beschränkungen und sonstige, von außen kommende, unvorhersehbare, außergewöhnliche Ereignisse, die auch durch äußerste Sorgfalt nicht verhütet werden können und den Lieferanten betreffen, dessen Lieferpflichten unmöglich machen und nicht vom Lieferanten zu vertreten sind, verlängern die Lieferpflichten verlängern die Lieferpflichten um die Dauer des Vorliegens der Fälle oder Ereignisse, sofern der Lieferant seiner Lieferpflicht trotz zumutbarer Maßnahmen nicht nachkommen kann.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, KNOLL unverzüglich von dieser Verzögerung schriftlich in Kenntnis zu setzen einschließlich einer Beschreibung des Grundes für das Ereignis, einer Abschätzung der Dauer der Verzögerung sowie einer Darlegung hinsichtlich der Abhilfemaßnahmen, die zur Wiederaufnahme der Leistung unternommen werden und etwaiger einstweiliger Zuteilungspläne des Lieferanten für die Lieferung der Ware während des Verzögerungszeitraums.
3. In Fällen des vorstehenden Abs. (1) ist KNOLL berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Frist vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

VII. Beistellungen

1. Stoffe, Materialien (z. B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände (nachfolgend „**Beistellungen**“ genannt) bleiben Eigentum von KNOLL und sind vom Lieferanten unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für den betreffenden Einzelauftrag zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust hat der Lieferant Ersatz zu leisten. Der Lieferant ist verpflichtet, die KNOLL gehörenden Beistellungen zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Dieser Abschnitt VII gilt auch für die berechnete Überlassung von auftragsgebundenem Material wie Abbildungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstige Unterlagen. Auf Verlangen von KNOLL wird der Lieferant alle vertraulichen Unterlagen und Gegenstände an KNOLL aushändigen. Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen.

2. Verarbeitungen oder Umbildungen von beigestelltem Material durch den Lieferanten werden für KNOLL vorgenommen. Wird das beigestellte Material mit anderen, KNOLL nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, untrennbar vermischt oder umgebildet, so erwirbt KNOLL das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der beigestellten Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Vermischung oder Umbildung. Der Lieferant verwahrt die neue oder vermischte oder umgebildete Sache für KNOLL mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
3. Das Eigentum an Modellen, Werkzeugen, Formen etc. (im folgenden „**Werkzeuge**“), die für die Erbringung der Vertragsleistung benötigt werden, geht mit Entstehung auf KNOLL über. Diese Werkzeuge sind somit wie Beistellungen von KNOLL zu betrachten. KNOLL hat das Recht, nach eigenem Ermessen die Auslieferung der Werkzeuge zu verlangen oder die Werkzeuge durch den Lieferanten, für KNOLL kostenfrei, verschrotten zu lassen. Die Verschrottung von Werkzeugen bedarf der schriftlichen Zustimmung von KNOLL.
4. Beigestellte Materialien und Werkzeuge dürfen ausschließlich für die Herstellung der von KNOLL bestellten Waren verwendet werden und dürfen ohne schriftliche Genehmigung von KNOLL nicht an Dritte weitergegeben, im Rahmen von Aufträgen Dritter verwendet, veräußert, verpfändet oder in ähnlicher Weise zugänglich gemacht oder verwendet werden.

VIII. Untervergabe

Die Untervergabe von Aufträgen an Dritte ist nur nach schriftlicher Genehmigung von KNOLL zulässig.

IX. Geheimhaltung

1. Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen, kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und gegen unbefugte Einsichtnahme, Verwendung oder Verlust zu sichern. Von KNOLL überlassene oder auf Kosten von KNOLL gefertigte Zeichnungen, Schablonen, Muster, Modelle oder ähnliche Gegenstände verbleiben im Eigentum von KNOLL und dürfen ohne schriftliche Genehmigung von KNOLL Dritten gegenüber nicht zugänglich gemacht oder überlassen werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und urheberrechtlichen Bestimmungen zugelassen. Die dem Lieferanten überlassenen Unterlagen und Gegenstände sind nach Fertigstellung von Arbeiten unter Beachtung der Geheimhaltungsvorschrift unaufgefordert an KNOLL zurückzugeben oder in Absprache mit KNOLL sicher zu vernichten. Der Lieferant wird keine Duplikate, Kopien etc. zurückbehalten oder aufbewahren, es sei denn, er ist aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Archivierung verpflichtet. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann KNOLL die Herausgabe verlangen, sobald der Lieferant seine Pflichten verletzt.
2. Der Lieferant stellt sicher, dass alle Personen, die im Rahmen der Liefer- und Geschäftsbeziehung mit der Vertragserfüllung betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz beachten.
3. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf sämtliche Mitarbeiter und Subunternehmer des Lieferanten. Der Lieferant verpflichtet sich, diesem Personenkreis entsprechende Geheimhaltungspflichten aufzuerlegen, soweit dies nicht schon geschehen ist. Er wird darüber hinaus alle angemessenen Vorkehrungen treffen, um zu verhindern, dass Dritte Zugriff auf die Arbeitsergebnisse oder die von KNOLL erlangten Informationen nehmen.
4. Sofern im Auftrag nichts anderes vereinbart, besteht die Geheimhaltungspflicht 5 Jahre nach Lieferung und Leistung fort. Handelt es sich bei der geheimhaltungsbedürftigen Information um ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis von KNOLL, gilt die Geheimhaltungspflicht zeitlich unbegrenzt.
5. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Besondere Geheimhaltungsvereinbarungen und gesetzliche Regelungen zum Geheimnisschutz bleiben unberührt.
6. Der Lieferant darf bei der Abgabe von Referenzen oder bei sonstigen Äußerungen gegenüber der Öffentlichkeit oder Behörden die Firma oder Warenzeichen von KNOLL nur nennen, wenn diese ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat, es sei denn, dass diese

Äußerungen aufgrund zwingender rechtlicher Vorschriften geboten sind.

X. Sachmängelhaftung

1. Der Lieferant garantiert, dass die gelieferte Ware mangelfrei ist, insbesondere die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit und Menge hat, die von KNOLL geforderten Spezifikationen einhält und den zur Zeit der Lieferung gebotenen Qualitäts- und Sicherheitsstandards entspricht. Änderungen muss KNOLL vor der Lieferung der Ware zustimmen.
2. Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel ist KNOLL bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Abs. (1) S. 2 BGB stehen KNOLL Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn KNOLL der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
3. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von KNOLL beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle von KNOLL unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle von KNOLL im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht von KNOLL für später entdeckte Mängel bleibt unberührt.
4. Wird die Verjährungsfrist der Sachmängelansprüche nicht gesondert vereinbart oder greifen nicht zwingende Bestimmungen der §§ 438, 634a BGB, leistet der Lieferant Gewähr dafür, dass seine Auftragsleistung vorbehaltlich längerer gesetzlicher Gewährleistungsfristen während eines Zeitraums von 36 Monaten, ab Abnahme der Gesamtleistung durch KNOLL oder den Endkunden, in jedem Fall aber nicht länger als 48 Monate ab Übergabe der Gesamtleistung an KNOLL, fehlerfrei bleibt. Die Verjährungsdauer der Sachmängelrüge gilt unabhängig von der betrieblichen Einsatzdauer. Im Falle von Ersatzlieferungen beginnt die Sachmängelhaftungsfrist für das ersetzte Teil von neuem.
5. Die Mängelrüge unterbricht die Verjährungsdauer der Sachmängelansprüche hinsichtlich des mangelhaften Lieferteils bis zur vollständigen Beseitigung des Mangels.
6. Der Lieferant haftet auch dann im Rahmen seiner Mängelhaftung, wenn er nicht selbst Hersteller des Liefergegenstandes oder Teilen desselben ist.
7. KNOLL kann nach eigener Wahl die gesetzlichen Mängelhaftungsansprüche geltend machen, Ersatzlieferung oder Nachbesserung verlangen. Im Fall der Ersatzlieferung oder Nachbesserung ist der Lieferant verpflichtet, die Mängel innerhalb einer von KNOLL gesetzten, angemessenen Frist auf seine Kosten zu beseitigen oder Leistung neu zu erbringen. Er hat alle im Zusammenhang mit der Nachbesserung oder dem Ersatz anfallenden Kosten einschließlich erforderlicher Aus- und Einbau-, Arbeits-, Material, Fahrt- und Reisekosten zu tragen. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von KNOLL bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet KNOLL jedoch nur, wenn KNOLL erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
8. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für KNOLL unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird KNOLL den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten. Das gleiche gilt, wenn der Lieferant nach Eintritt des Verzuges geliefert hat.
9. Für ersetzte Teile beginnt die Verjährungsfrist neu.
10. Weisen mehr als 10 % der Ware einer Lieferung Mängel auf, ist KNOLL berechtigt, die ganze Lieferung ohne Prüfung der übrigen Ware auf Kosten des Lieferanten zurückzuweisen.
11. Annahme und Bezahlung durch KNOLL bedeuten nicht, dass KNOLL die Ware als mangelfrei anerkennt.

12. Der Lieferant tritt seine Gewährleistungsansprüche gegen seine Vorlieferanten an KNOLL ab. Hiermit nimmt KNOLL diese Abtretung an. KNOLL ist berechtigt, diese Abtretung bei Insolvenz des Lieferanten offen zu legen. Außerdem ist KNOLL berechtigt, für den zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllten Lieferumfang von den Bestellungen zurückzutreten.
13. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Ansprüche.

XI. Schutzrechte und Haftung für Rechtsmängel

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass die von ihm gelieferten Gegenstände oder Leistungen in- oder ausländische Schutzrechte nicht verletzen und frei von sonstigen Rechten Dritter sind. Er garantiert die uneingeschränkte urheberrechtliche Erlaubnis ihres Gebrauches und Handels im In- und Ausland.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, KNOLL und/oder dessen Abnehmer im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte wegen Verletzung in- und ausländischer gewerblicher Schutzrechte und sonstiger Rechte Dritter freizustellen und alle Kosten (u. a. Gerichts- und Anwaltskosten) zu tragen, die KNOLL oder seinen Abnehmern in diesem Zusammenhang entstehen. Darüber hinaus hat der Lieferant sämtlichen Schaden zu ersetzen, der KNOLL und/oder dessen Abnehmer daraus erwächst, dass diese auf die freie Benutzbarkeit der gelieferten Gegenstände oder Leistungen vertraut haben. Der Schaden eines Abnehmers von KNOLL ist vom Lieferanten nur zu ersetzen, soweit der Abnehmer KNOLL insoweit in Anspruch nimmt.
3. Der Lieferant haftet nicht, soweit er die gelieferten Gegenstände oder Leistungen ausschließlich nach Zeichnungen und Modellen von KNOLL hergestellt oder erbracht hat und er nicht wusste oder wissen musste, dass die Herstellung der Gegenstände oder die Erbringung der Leistung eine Rechtsverletzung im vorgenannten Sinne darstellt.
4. Der Lieferant wird auf Verlangen sämtliche Schutzrechtsanmeldungen nennen, die er im Zusammenhang mit den gelieferten Gegenständen oder Leistungen benutzt. Stellt der Lieferant die Verletzung von Schutzrechten oder Schutzrechtsanmeldungen fest, so hat er KNOLL hierüber unaufgefordert und unverzüglich zu benachrichtigen.
5. Wenn der Verkauf und/oder die Nutzung der Liefergegenstände untersagt bzw. nach der Beurteilung von KNOLL voraussichtlich untersagt wird, wird der Lieferant nach der Wahl von KNOLL und ausschließlich auf seine Kosten entweder KNOLL das Recht verschaffen, die Ware auch weiterhin zu nutzen oder die Ware durch gleichwertige, fremde Schutzrechte nicht verletzend Ware ersetzen oder die Ware so abändern, dass sie nicht länger fremde Schutzrechte verletzt oder die Ware entfernen und den Kaufpreis einschließlich der Transport-, Einbau-, Ausbau- und sonstiger damit verbundener Kosten erstatten.
6. Vorbehaltlich längerer gesetzlicher Verjährungsfristen beträgt die Verjährungsfrist für Rechtsmängel 36 Monate ab Gefahrübergang.

XII. Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz

Für den Fall, dass KNOLL aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, KNOLL von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, muss er nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft. Vor einer Rückrufaktion, die ganz oder teilweise Folge eines Mangels des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes ist, wird KNOLL den Lieferanten unterrichten, ihm die Möglichkeit zur Mitwirkung geben und sich mit ihm über eine effiziente Durchführung austauschen, es sei denn, die Unterrichtung oder Beteiligung des Lieferanten ist wegen besonderer Eilbedürftigkeit nicht möglich. Soweit eine Rückrufaktion Folge eines Mangels des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes ist, trägt der Lieferant die Kosten der Rückrufaktion. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung einschließlich Rückrufrisiko mit einer Deckungssumme von 10 Mio. EUR pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten. Andere Ansprüche von KNOLL bleiben unberührt.

XIII. Sonstige Vereinbarungen

1. Stellt der Lieferant die Zahlungen ein, liegt Verdacht der Zahlungsunfähigkeit vor, wird ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt oder wird die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten mangels Masse abgewiesen, so ist KNOLL berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Soweit kein Rücktritt erfolgt, kann KNOLL einen Betrag von mind. 10 % der Vergütung als Sicherheit für die vertraglichen Ansprüche bis zum Ablauf der vertraglichen Verjährungsdauer der Mängelansprüche einbehalten.
2. Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen ist, soweit vertraglich nicht anders geregelt, der Firmensitz von KNOLL.
3. Ist der Lieferant Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Firmensitz von KNOLL. KNOLL ist jedoch auch berechtigt, jedes gesetzlich zuständige Gericht anzurufen.
4. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und des Internationalen Privatrechts.
5. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt.

KNOLL Maschinenbau GmbH
KNOLL GmbH & Co. Verpachtungs KG
Schwarzachstr. 20
88348 Bad Saulgau
Stand: 07.11.2024